
Informationsblatt zu Ausnahmefällen, in welchen die Abtretung von Ergänzungsleistungen zulässig ist

Wer hat Anrecht auf Ergänzungsleistungen?

Personen mit einer AHV- oder IV-Rente, welche für die Deckung ihres Existenzbedarfs nicht genügend Einkommen erzielen, erhalten Ergänzungsleistungen (EL). Damit soll verhindert werden, dass diese Personen auf Sozialhilfe angewiesen sind. Die Höhe der EL bemisst sich nach der Lücke zwischen den anerkannten Ausgaben und den Einnahmen. Dabei gelten Höchstansätze, etwa für die maximal abgedeckten Mietzinskosten (national) oder maximale Beiträge an den Aufenthalt im Pflegeheim (kantonal).

Die individuell berechneten EL werden direkt von der Ausgleichskasse an die unterstützten Personen ausgerichtet. Es besteht kein Recht der Heime, die (eigentlich gestützt auf die Kosten für den Heimaufenthalt bezahlten) EL-Beiträge direkt für sich zu beanspruchen. Bezüger von Ergänzungsleistungen sind grundsätzlich frei, für welche Kosten sie ihre Einkommen und EL verwenden.

Gemäss Rückmeldungen von Mitgliederinstitutionen mehren sich Fälle von unsachgemässer Verwendung von EL-Geldern. Besonders nach dem Tod von Bewohnerinnen und Bewohnern verwenden die Erbverwalter die letzten EL-Beiträge zuweilen für andere Zwecke als für die Begleichung der Heimkosten (für welche die EL eigentlich ausgerichtet wurden). Weil anschliessend das Erbe ausgeschlagen wird – das Vermögen ist bei diesen Personen in der Regel aufgebraucht – bleiben die Institutionen auf den Kosten für erbrachte Leistungen sitzen.

Die Abtretung von Ergänzungsleistungen

Weil es sich um höchstpersönliche Vergütungen handelt (zur Deckung des mit eigenem Einkommen nicht bezahlbaren Lebensunterhalts), ist die Abtretung der EL-Vergütungen rechtlich nur in ganz wenigen Ausnahmefällen zulässig. Mit dem offiziellen [Formular 318.182](#) können Versicherungsleistungen (und namentlich auch EL) unter ganz bestimmten Bedingungen an eine Drittperson (namentlich den Beistand) oder Behörde abgetreten werden. Das Gesetz ermöglicht aber keine rechtlich verbindliche Abtretung an Pflegeinstitutionen.

Damit eine Abtretungserklärung für EL gültig ist, muss die Drittperson/Behörde «der berechtigten Person gegenüber gesetzlich oder sittlich unterstützungspflichtig sein oder diese dauernd fürsorglich betreuen» (Art. 20 ATSG). Ein Spital oder eine Institution erfüllt diese Voraussetzungen gemäss nachstehenden Ausführungen und den Ausführungen des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) an die AHV-Ausgleichskassen ([Mitteilungen Nr. 383](#)) prinzipiell nicht, womit eine Auszahlung an diese Betriebe rechtlich nicht verbindlich ist. Selbst wenn das Formular ausgefüllt und von der Ausgleichskasse akzeptiert würde, kann die Abtretung widerrufen werden oder wird im Todesfall ungültig.

Möglich ist hingegen die Abtretung von Krankenkassenbeiträgen (Art. 42 KVG): Mit einer Abtretungserklärung können also wenigstens solche Versicherungsleistungen zur direkten Auszahlung an den Heimbetrieb vorgesehen werden (auch «tiers payant» genannt).

Präzisierung des Bundesgerichts

Im Entscheid 9C_741/2014 vom Frühling 2015 beurteilte das Bundesgericht folgenden Fall: Eine Person trat in eine Pflegeinstitution im Kanton Freiburg ein, verfügte aber nicht über die hierfür notwendigen finanziellen Mittel. Deshalb bevorschusste das Sozialamt die Kosten für Lebenshaltung und Krankheit. Das Sozialamt stellte für die unterstützte Person sofort ein Gesuch zum Erhalt von EL. Gleichzeitig liess es sich von ihr mit dem erwähnten Formular die EL-Leistungen abtreten, falls sie solche erhalten würde. Noch bevor das EL-Gesuch behandelt war, verstarb die Person. Die Ausgleichskasse erteilte danach einen positiven EL-Bescheid und zahlte diese Leistungen ans Betreibungs-/Konkursamt, welches nach dem Tod für den Nachlass zuständig war. Dagegen klagte die Sozialbehörde und verlangte, dass die EL-Leistungen an sie ausgerichtet werden müssen.

Das Bundesgericht gab der Sozialbehörde recht. Einerseits sei das Gesuch um Ausrichtung von EL rechtzeitig eingereicht worden. Andererseits gebe die Abtretungserklärung den geldvorschussenden Fürsorgestellen das Recht, auch nach dem Todesfall die (nachträglich) zugesprochenen EL-Leistungen einfordern zu können. Die Ausgleichskasse musste deshalb an das Sozialamt zahlen und nicht in die Konkursmasse.

Was bedeutet dieser Entscheid für Pflegeinstitutionen?

Das Bundesgericht verwies im Entscheid auf Artikel 22 Absatz 4 in der ELV: *Hat eine private oder eine öffentliche Fürsorgestelle einer Person im Hinblick auf Ergänzungsleistungen Vorschussleistungen für den Lebensunterhalt während einer Zeitspanne gewährt, für die rückwirkend Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden, so kann ihr bei der Nachzahlung dieser Vorschuss direkt vergütet werden.*

Hier liegt einer der wenigen Ausnahmefälle vor, in welchen die Abtretung der EL zulässig ist: Wenn Geldvorschüsse durch eine private oder eine öffentliche Fürsorgestelle bezahlt werden, um die Zeit bis zur Behandlung des EL-Gesuchs zu überbrücken. Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:

1. Eine Fürsorgestelle hat Geldvorschüsse für den Lebensunterhalt bezahlt
2. für den gleichen Zeitraum wurden Ergänzungsleistungen beantragt
3. die unterstützte Person hat die EL an die Fürsorgestelle abgetreten

Wer kann als solche «Fürsorgestelle» gelten? Klar ist es bei den «öffentlichen», welche in der Regel «Sozialamt» oder «Sozialhilfe» heissen und zur politischen Gemeinde oder dem Kanton gehören. Doch auch «private Fürsorgestellen» können ihre Vorschüsse mittels EL-Abtretung absichern. In der Umsetzung des Urteils ging der Kanton Freiburg so weit, dass Pflegeinstitutionen automatisch als «private Fürsorgestellen» angesehen werden, wenn sie Vorleistungen für bedürftige Personen erbringen. Leider ist aber kaum davon auszugehen, dass andere Kantone diesem Beispiel folgen. Einerseits haben Pflegeinstitutionen ja nicht den Zweck der Sozialhilfe, andererseits bezahlen sie nicht explizit Geldvorschüsse und sind deshalb kaum als «Fürsorgestelle» zu qualifizieren.

Das Urteil bietet den Institutionen eine Möglichkeit, die Gefahr von unbezahlten Rechnungen zu mindern. Wenn eintretende Personen kein genügendes Einkommen und Vermögen besitzen, ist eine Fürsorgestelle anzufragen (das Sozialamt), Geldvorschüsse für die Leistungen der Institution zu bezahlen (diese kann die EL mit dem [Formular 318.183](#) von der AHV-Ausgleichskasse zurückfordern). Gleichzeitig sollte ein EL-Gesuch eingereicht und von der bedürftigen Person eine Abtretungserklärung an die Fürsorgestelle unterzeichnet werden. So ist gesichert, dass die Pflegeinstitution die Rechnungen bezahlt erhält und die Sozialbehörde selbst im Todesfall die Leistungen der EL durch die Ausgleichskasse rückvergütet erhält.

Ebenfalls möglich (aber rechtlich weniger abgesichert) ist der Weg über eine «private Fürsorgestelle», welche anstelle des Sozialamts die Geldvorschüsse bezahlt und sich eine Abtretungserklärung für nachträglich geleistete EL unterzeichnen lässt.

IMPRESSUM

Herausgeberin
CURAVIVA Schweiz, Fachbereich Menschen im Alter
Zieglerstrasse 53
Postfach 1003
3000 Bern 14

Telefon 031 385 33 33

info@curaviva.ch

www.curaviva.ch

Download PDF

www.curaviva.ch/Fachinformationen/Arbeitsinstrumente

© CURAVIVA Schweiz, Juli 2017